

Betreff:

Änderung der Vergnügungssteuersatzung

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 07.11.2016
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	24.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschluss:

„Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) in der als Anlage 1 beigefügten Fassung wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Der Rat hat am 20.03.2012 die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen. Seit Inkrafttreten dieser Satzung am 1. April 2012 wird u. a. die Steuer auf Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (sog. Automatensteuer) mit 20 v.H. des Einspielergebnisses erhoben. Die Praxis der Erhebung der Automatensteuer hat nun gezeigt, dass zur Klarstellung der steuerlichen Grundlagen die Satzung textlich in einigen Passagen angepasst werden muss, also redaktionelle Änderungen erforderlich sind. Die Verwaltung hat sich dabei hauptsächlich an der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Hannover orientiert, die entsprechende Anpassungen vorgenommen hat.

In der beigefügten Synopse (Anlage 2) sind die textlichen Änderungen im Einzelnen aufgezeigt. Die wichtigsten Änderungen werden wie folgt erläutert:

§ 6 Erhebungszeitraum

Da einige der Automatenaufsteller ihre Abrechnungen bereits monatlich einreichen, hat die gängige Praxis gezeigt, dass eine monatliche Abrechnung auch für Geräte mit Gewinnmöglichkeit auf diese Weise effektiver vorzunehmen ist. In der Satzung soll daher der Erhebungszeitraum auf den Kalendermonat festgelegt werden. Alle bisherigen Regelungen zu einem abweichenden Anmeldezeitraum (Kalendervierteljahr) sind daher entbehrlich.

§ 7 Bemessungsgrundlage

Die Automatenaufsteller haben die Einspielergebnisse zur Berechnung der Steuer mit den jeweiligen Auslesestreifen der Spielgeräte nachzuweisen. Das für die Berechnung der Steuer maßgebliche Einspielergebnis wird den Auslesestreifen unter dem sog. Saldo II, das heißt die maßgebliche Summe der Einspielergebnisse, abzüglich aller Nachfüllungen, Falsch- und Fehlgelder entnommen. In dem derzeit zugrunde zu legenden Einspielergebnis (sog. Saldo II) werden Fehlbeträge maschinell abgezogen. Bei Fehlbeträgen handelt es sich um Gelder, die von den Spielern eingeworfen, aber grundsätzlich dem Spielautomaten

wieder entnommen wurden. Die Entnahme kann durch den Betreiber erfolgen. Da der gesamte Spieleraufwand zu besteuern ist, müssen die im Auslesestreifen aufgeführten Fehlbeträge dem Einspielergebnis (sog. Saldo II) wieder zuaddiert werden. In Einzelfällen kann auch ein Softwarefehler einen Fehlbetrag ausweisen. In diesen Fällen wurde aber tatsächlich kein Geld entnommen, so dass auch kein Betrag zuaddiert werden darf.

Die Erhebungspraxis hat auch gezeigt, dass einige Spielautomaten in einem Monat auch einen negativen Saldo II ausweisen können, wenn das Gerät mehr Gewinngelder ausgeschüttet hat, als Spieleinsätze eingenommen wurden. Auf einen negativen Betrag kann eine Steuer nicht erhoben werden, für einen solchen Automaten würde dann in dem betreffenden Monat keine Steuer zu entrichten sein. Da es sich um eine Einzelbesteuerung der jeweiligen Automaten handelt, darf es nicht zulässig sein, einen Minusbetrag eines Spielautomaten gegen das Einspielergebnis eines anderen Automaten aufzurechnen.

Da der Besteuerungszeitraum künftig den Kalendermonat umfassen soll, darf ein negatives Einspielergebnis nicht auf den Folgemonat übertragen und dort abgezogen werden. In der Praxis erfolgte die Besteuerung in der Regel bereits entsprechend, um Rechtssicherheit zu erlangen, soll der Satzungstext angepasst werden.

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

Zudem hat die Praxis gezeigt, dass eine Plausibilitätsprüfung der Auslesestreifen nur möglich ist, wenn der Auslesestreifen vollständig eingereicht wird.

§ 12 Vorauszahlungen

Da der Erhebungszeitraum künftig den Kalendermonat umfassen soll, ist eine Vorauszahlung für die Automatensteuer nicht mehr erforderlich, da die Steuer dann monatlich fällig wird. Die Möglichkeit, Vorauszahlungen für einzelne Veranstaltungen (Tanzveranstaltungen, Filmvorführungen u. ä.) zu erheben, soll beibehalten werden.

§ 15 Sicherheitsleistung

Es soll die Ermächtigung durch die Satzung bestehen, Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen, um sofort eine Handlungsoption zu haben, wenn im Einzelfall bekannt werden sollte, dass die Begleichung der Steuerschuld gefährdet sein könnte.

Geiger

Anlage/n:

Vergnügungssteuersatzung

Synopse

**Erste Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 6. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 20. März 2012 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 10, S. 29 vom 27. März 2012) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 6 wird der Klammerzusatz „(LAN)“ gestrichen.

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Geräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.“

3. § 7 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis des einzelnen Gerätes, soweit nicht in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.“

4. § 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse des einzelnen Gerätes.

Ausgangspunkt für die Berechnung ist die elektronisch gezählte Kasse, abzüglich aller Nachfüllungen. Fehlbeträge bzw. Entnahmen werden hinzugerechnet. Auf Antrag können Fehlbeträge, die nachweislich nicht dem Einsatz der Spieler zuzurechnen sind, abgezogen werden.

Prüftestgelder werden nur in einer Höhe von bis zu 10,00 EUR abgezogen, soweit dies für Zwecke der Prüfung nach einer Wartung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.

Das Einspielergebnis eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in einem Kalendermonat darf nicht mit einem Einspielergebnis eines anderen Kalendermonats oder eines anderen Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit verrechnet werden.

5. In § 7 Abs. 7 wird das Wort „Röhreninhalte“ durch das Wort „Röhren-/Hopper-/Dispenserinhalte“ ersetzt.

6. § 10 Abs. 4 wird gestrichen, die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

7. § 10 Abs. 4 (neu) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Steueranmeldung für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (Abs. 3) sind in Original oder Kopie die vollständigen Zählwerksausdrucke für den vollständigen Erhebungszeitraum beizufügen (Kassenstreifen).“

8. In § 10 Abs. 4 (neu) Satz 2 werden die Worte „Ausdrucke müssen“ durch die Worte „Anmeldung muss“ ersetzt.

9. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 hat der Steuerschuldner die errechnete Steuer innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraums (§ 6 Abs. 2) an die Stadt kasse zu entrichten.“

10. In § 12 werden die Absätze 1 und 2 gestrichen, der bisherige Absatz 3 wird zu Sätzen 1 und 2.

11. § 15 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt ist berechtigt, Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen.“

Artikel II

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 1 Steuergegenstand</p> <p>Nr. 6: die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.</p>	<p>§ 1 Steuergegenstand</p> <p>Nr. 6: die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten oder im Internet ermöglichen.</p>
<p>§ 6 Erhebungszeitraum</p> <p>(2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum</p> <p>a) für Geräte mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk das Kalendervierteljahr und</p> <p>b) für alle übrigen Geräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit der Kalendermonat.</p>	<p>§ 6 Erhebungszeitraum</p> <p>(2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.</p> <p>... entfällt</p> <p>... entfällt</p>
<p>§ 7 Bemessungsgrundlage</p> <p>(5) Bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis, soweit nicht in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.</p> <p>(6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der steuerlich abzurechnenden Kasse, die sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich aller Auffüllungen (Nachfüllung A), Falsch- und Fehlgelder ergibt. Testgelder dürfen bis zu einer Höhe von 10,00 EUR nur berücksichtigt werden, soweit dies für Zwecke der Prüfung nach einer Wartung erforderlich ist; die Erforderlichkeit ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.</p>	<p>§ 7 Bemessungsgrundlage</p> <p>5) Bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis des einzelnen Gerätes, soweit nicht in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.</p> <p>(6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse des einzelnen Gerätes.</p> <p>Ausgangspunkt für die Berechnung ist die elektronisch gezählte Kasse, abzüglich aller Nachfüllungen. Fehlbeträge bzw. Entnahmen werden hinzugerechnet. Auf Antrag können Fehlbeträge, die nachweislich nicht dem Einsatz der Spieler zuzurechnen sind, abgezogen werden.</p> <p>Prüftestgelder werden nur in einer Höhe von bis zu 10,00 EUR abgezogen, soweit dies für Zwecke der Prüfung nach einer Wartung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
(7) Röhreninhalte, Auszahlungsquoten...	Das Einspielergebnis eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in einem Kalendermonat darf nicht mit einem Einspielergebnis eines anderen Kalendermonats oder eines anderen Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit verrechnet werden. (7) ... Röhren-/Hopper-/Dispenserinhalte, Auszahlungsquoten....
§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung (4) Steueranmeldezeitraum für die Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk gem. § 1 Nr. 5 ist das Kalendervierteljahr. Abweichend davon ist der Steueranmeldezeitraum der Zeitraum <ul style="list-style-type: none"> • zwischen der erstmaligen Inbetriebnahme eines Spielgerätes und der letzten im aktuellen Kalendervierteljahr vorgenommenen Auslesung des Einspielergebnisses, • zwischen der letzten im vorangegangenen Kalendervierteljahr und der letzten im aktuellem Kalendervierteljahr vorgenommenen Auslesung des Einspielergebnisses oder • zwischen der letzten im vorangegangenen Kalendervierteljahr vorgenommenen Auslesung des Einspielergebnisses und der Außerbetriebnahme des Spielgerätes. (5) Der Steueranmeldung für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (Abs. 3 und 4) sind in Original oder Kopie die Zählwerksausdrucke für den Erhebungs- bzw. Anmeldezeitraum beizufügen (Kassenstreifen). Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:	§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung (4) entfällt.
§ 11 Fälligkeit (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 hat der Steuerschuldner die errechnete Steuer innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraums (§ 6 Abs. 2) bzw. des Anmeldezeitraums (§ 10 Abs. 4) an die Stadtkasse zu entrichten.	§ 11 Fälligkeit (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 hat der Steuerschuldner die errechnete Steuer innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraums (§ 6 Abs. 2) an die Stadtkasse zu entrichten.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 12 Vorauszahlungen</p> <p>(1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk hat der Steuerschuldner für den Erhebungszeitraum (§ 6 Abs. 2 lit. a) monatliche Vorauszahlungen auf die Vergnügungssteuer zu leisten. Die monatlichen Vorauszahlungen sind in Höhe eines Drittels des Betrages der für den vorangegangenen Anmeldezeitraum gem. § 10 Abs. 4 zu zahlenden Steuer zum 15. des folgenden Kalendermonats zu entrichten.</p> <p>(2) Nach Ende des laufenden Anmeldezeitraums gem. § 10 Abs. 4 rechnet die Stadt die für diesen Zeitraum geleisteten Vorauszahlungen ab. Nachzahlungen hat der Steuerschuldner innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Erstattungen werden mit Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.</p> <p>(3) In den Fällen, in denen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ein abweichender Erhebungszeitraum zugelassen wurde, ist die Stadt berechtigt, monatliche Vorauszahlungen festzusetzen. Die monatliche Vorauszahlung ist zum 1. des übernächsten Kalendermonats fällig.</p>	<p>§ 12 Vorauszahlungen</p> <p>(1) entfällt</p> <p>(2) entfällt</p> <p>In den Fällen, in denen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ein abweichender Erhebungszeitraum zugelassen wurde, ist die Stadt berechtigt, monatliche Vorauszahlungen festzusetzen. Die monatliche Vorauszahlung ist zum 1. des übernächsten Kalendermonats fällig.</p>
<p>§ 15 Sicherheitsleistung</p> <p>Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.</p>	<p>§ 15 Sicherheitsleistung</p> <p>Die Stadt ist berechtigt, Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen.</p>